

Gericht:	Landesarbeitsgericht Hamm (Westfalen) 11. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	11.07.2013	Normen:	§ 32 Abs 1 S 2 BDSG 1990, § 253 BGB
Aktenzeichen:	11 Sa 312/13	Zitiervorschlag:	Landesarbeitsgericht Hamm (Westfalen), Urteil vom 11. Juli 2013 – 11 Sa 312/13 –, juris
Dokumenttyp:	Urteil		

Entschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch heimliche Videoaufzeichnungen

Orientierungssatz

1. Die heimliche Beobachtung eines Arbeitnehmers durch einen Detektiv zur Krankenkontrolle mit heimlicher Fertigung von Videoaufnahmen zu dem repressiven Zweck, ein (vermutetes) Fehlverhalten des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit einer bescheinigten Arbeitsunfähigkeit aufzudecken, ist an § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG 1990 zu messen. Dessen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arbeitnehmer hinreichend verdächtig ist, den Straftatbestand des Betrugs nach § 263 StGB zu verwirklichen, indem er eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vortäuscht und sich so unberechtigt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sichert.(Rn.66)
2. Die rechtswidrige heimliche Videoüberwachung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Eine Videoüberwachung weist eine hohe Eingriffsintensität auf, die durch die Heimlichkeit noch weiter erhöht wird.(Rn.67)
3. Bei der Bemessung der Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist zu berücksichtigen, wenn die Bildaufzeichnungen nicht die Intim- oder Privatsphäre des Arbeitnehmers betrafen, sondern sich auf Geschehnisse in der Öffentlichkeitssphäre beschränkten, welche durch ihre Offenkundigkeit für beliebige Dritte gekennzeichnet ist.(Rn.69)

(Revision eingelegt unter dem Aktenzeichen 8 AZR 1007/13)

Fundstellen

ZD 2014, 204-207 (red. Leitsatz und Gründe)

weitere Fundstellen

ArbR 2014, 114 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

ArbuR 2014, 118 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend ArbG Münster, 11. Januar 2013, Az: 4 Ca 455/12, Urteil
nachgehend BAG, 19. Februar 2015, Az: 8 AZR 1007/13, Urteil

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Lydia Brodtrück, ArbR 2014, 114 (Anmerkung)

